

Abtreibung, Sittengesetz und Strafrecht

Die Erklärung der Glaubenskongregation zum vorsätzlichen Abort

Am 25. November wurde in Rom eine Erklärung der Glaubenskongregation über die Abtreibung veröffentlicht. Das Dokument, das wir hier in eigener Übersetzung abdrucken (vgl. den lateinischen und italienischen Wortlaut in „Osservatore Romano“, 25.126. 11. 74) wurde am 28. Juni 1974 von Papst Paul VI. gebilligt. Es trägt das Datum vom 18. November 1974 und die Unterschriften von Kardinal Franjo Šeper und von Erzbischof Jérôme Hamer. Das Dokument wurde im vatikanischen Pressesaal vom Sekretär der Internationalen Theologenkommission, dem belgischen Moraltheologen Philippe Delhaye, und von Prof. Marcelino Zalba (Moraltheologe an der Gregoriana) der Presse vorgestellt. An der Erklärung wurde seit ca. einem Jahr gearbeitet. Auf die frühe päpstliche Billigung und den späteren Veröffentlichungstermin angesprochen, erklärten die beiden Theologen, der Papst habe seinerzeit das Dokument zwar grundsätzlich gebilligt, aber verschiedene Modifikationen verlangt. Jeder tagespolitische Bezug der jetzigen Veröffentlichung (vgl. ds. Heft, S. 4) wurde entschieden in Abrede gestellt.

I. Einleitung

1. Die Frage des vorsätzlichen Aborts und seiner gesetzlichen Freigabe ist fast überall zu einem Thema heftiger Diskussionen geworden. Die Auseinandersetzungen wären weniger schwerwiegend, handelte es sich dabei nicht um das menschliche Leben, das als erstrangiger Wert zu schützen und zu fördern ist. Dies versteht jeder, selbst wenn viele nach Gründen suchen, ob denn nicht, gegen alle Evidenz, auch der Abort diesen Zielen dienen könnte. Und man kann nicht anders als sich darüber wundern, daß auf der einen Seite der klare Protest gegen die Todesstrafe und gegen jede Form von Krieg im Wachsen ist, daß aber auf der anderen Seite immer stärker entweder die vollständige Freigabe des Aborts oder eine innere weitmaschige Indikationenregelung gefordert werden. Die Kirche ist sich ihres Auftrags, den Menschen gegen alles, was ihn zerstören oder entehren könnte, zu verteidigen, voll bewußt. Sie kann deshalb zu dieser Frage nicht schweigen. Da der Sohn Gottes Mensch geworden ist, gibt es keinen Menschen, der wegen der gemeinsamen menschlichen Natur nicht sein Bruder und dazu berufen wäre, Christ zu werden und von ihm das Heil zu empfangen.

2. In zahlreichen Ländern sind die Regierungen, die sich gegen eine gesetzliche Freigabe des Aborts wenden, starkem Druck ausgesetzt, durch den man sie zu einer solchen Freigabe bewegen will. Eine solche, so sagt man, werde kein anderes Gewissen verletzen, weil jeder frei bleibe, seiner Meinung zu folgen, während verhindert werde, daß jemand seine eigene anderen aufzwingt. Es wird gleichsam als natürliche Folge des „ideologischen“ ein „ethischer Pluralismus“ gefordert. Aber es handelt sich dabei um Fragen, die unter sich sehr verschieden

sind. Handlungen berühren viel direkter andere in Dingen, die sie selbst betreffen, als bloße Meinungen. Und niemand darf sich auf die Meinungsfreiheit berufen, wenn fremde Rechte, vor allem wenn das Recht auf Leben verletzt wird.

3. Zahlreiche christliche Laien, besonders Ärzte, aber auch Vereinigungen von Familienvätern und -müttern, Politiker und Persönlichkeiten in öffentlicher Verantwortung haben sich nachdrücklich gegen diese Meinungskampagne gewandt. Besonders aber haben zahlreiche Bischofskonferenzen und einzelne Bischöfe im eigenen Namen den Gläubigen die überlieferte Lehre der Kirche unzweideutig in Erinnerung gerufen¹. Diese Dokumente stellen in eindrucksvoller Übereinstimmung die Achtung vor dem Leben, die ihm aufgrund der menschlichen Natur und dem christlichen Glauben gebührt, ins Licht. Trotzdem ist es vorgekommen, daß mehrere von ihnen nur zögernd angenommen oder auch völlig abgelehnt wurden.

4. Die Kongregation für die Glaubenslehre ist mit der Aufgabe betraut, den Glauben und die Sitten in der Gesamtkirche zu schützen und zu fördern². Sie will deshalb die Grundlinien dieser Lehre allen Gläubigen in Erinnerung rufen. Indem sie so die Einheit der Kirche herausstellt, bekräftigt sie mit der Autorität des Apostolischen Stuhles, was die Bischöfe in dieser Sache bereits unternommen haben. Und sie vertraut darauf, daß alle Gläubigen, auch diejenigen, die von diesen Auseinandersetzungen und durch neue Meinungen verwirrt worden sind [perturbati], verstehen werden, daß es sich hier nicht um Meinung gegen Meinung handelt, sondern um die ständige Lehre des obersten Lehramtes, das die Sittenregel [regula morum] im Licht des Glaubens darstellt³. Es ist also klar, daß die Erklärung für die Gewissen der Gläubigen eine schwere Verpflichtung darstellt [graviter onerari... conscientias]⁴. Gebe Gott, daß durch sie auch alle Menschen erleuchtet werden, die ehrlichen Herzens „die Wahrheit tun“ wollen (Joh. 3, 21).

II. Was der Glaube dazu sagt

5. „Gott hat den Tod nicht gemacht und hat keine Freude an dem Untergang der Lebenden“ (Weish. 1, 13). Gott hat zwar Wesen erschaffen, die in einem bestimmten Zeitraum leben. Der Tod gehört zur Welt leiblicher Lebewesen. Aber gewollt ist vor allem das Leben. Alles im sichtbaren Universum ist des Menschen wegen geschaffen. Er ist Abbild Gottes und Krone der Schöpfung (vgl. Gen 1, 26—28). Doch im menschlichen Bereich ist „durch den Neid des Teufels der Tod in die Welt gekommen“ (Weish. 2, 24). Hereingebrochen durch die Sünde, bleibt er an die Sünde als deren Zeichen und Folge gebunden. Aber er wird durch sie die Herrschaft nicht behalten. Denn Christus der Herr besiegelt die Wahrheit von der Auferstehung und verkündet im Evangelium, daß Gott nicht ein Gott der

Toten, sondern der Lebenden ist (Mt 22, 32). Und der Tod wird wie die Sünde durch die Auferstehung Christi überwunden sein (vgl. 1 Kor 15, 20–27). Von daher versteht man die Bedeutung, die das Leben auch hier auf Erden hat. Von Gott eingehaucht, wird es von Gott wieder aufgenommen (vgl. Gen 2, 7; Weish. 15, 11). Das menschliche Leben bleibt unter dem Schutz Gottes. Das Blut des Menschen schreit zu ihm (Gen 4, 10), und er wird dafür Rechenschaft fordern: denn „nach dem Bild Gottes ist der Mensch geschaffen“ (Gen 9, 5–6). „Du sollst nicht töten“ (Ex 20, 13), ist Gottes Gebot. Das Leben wird gegeben als Geschenk, aber es ist mit Pflichten verbunden. Es wird nicht nur als „Talent“ empfangen (vgl. Mt 25, 14–30), es muß auch Frucht bringen. Um es fruchtbar zu machen, bieten sich dem Menschen viele Aufgaben an, denen er sich nicht entziehen kann. Und im tiefsten weiß der Christ, daß das ewige Leben für ihn davon abhängt, was er mit Gottes Gnade in seinem irdischen Leben getan hat.

6. Die Überlieferung der Kirche hat immer daran festgehalten, daß das menschliche Leben von Anbeginn an wie in den verschiedenen Stadien seiner Entwicklung geschützt und gefördert werden muß⁵. Die Kirche der ersten Jahrhunderte widersetzte sich den Sitten der griechisch-römischen Welt und hat so die Distanz sichtbar gemacht, die in dieser Frage die christlichen Sitten von jenen trennte. Die Didaché spricht das klar aus: „Du sollst nicht die Leibesfrucht durch Abort töten, noch das schon geborene Kind umkommen lassen.“⁶ Athenagoras stellt heraus, daß die Christen Frauen, die abtreibende Medizin benutzen, als Mörderinnen betrachteten. Er verurteilt diejenigen, die Kinder töten, auch wenn es sich um solche handelt, die noch im Schoß der Mutter leben und von denen man weiß, daß sie „bereits Gegenstand der Sorge der göttlichen Vorsehung sind“⁷. Tertullian, der in dieser Sache vielleicht nicht immer schlüssig geschrieben hat, hat dennoch klar den folgenden Grundsatz vertreten: „Wer verhindert, daß (ein Kind) geboren wird, begeht einen vorweggenommenen Mord, und es tut nichts zur Sache, ob man ein schon geborenes Leben vernichtet oder den, der geboren wird, beseitigt. Ein Mensch ist auch der, der sein wird.“⁸

7. Im Verlauf der Jahrhunderte haben die Väter der Kirche und ihre Hirten und Lehrer dieselbe Lehre überliefert. Es gab verschiedene Meinungen über den Zeitpunkt der Beseelung. Aber sie äußerten nie einen Zweifel über die Unerlaubtheit des Aborts. Es ist richtig, daß im Mittelalter, wo es geltende Meinung war, daß die Beseelung der Leibesfrucht erst nach den ersten Wochen stattfindet, über ein solches Vergehen und das Maß der Strafe verschieden geurteilt wurde. Bewährte Autoren haben für diese frühe Lebenszeit bei der Klärung von Einzelfällen mildernde Meinungen vertreten, die sie für die spätere Zeit der Schwangerschaft ablehnten. Trotzdem ist von ihnen niemals in Abrede gestellt worden, daß der Abort auch in den ersten Tagen objektiv schwer sündhaft ist. In diesem Urteil stimmten alle überein. Es genügt, von den zahlreichen Dokumenten einige wenige zu nennen. Das erste Konzil von Mainz im Jahre 847 bestätigte die von früheren Konzilien festgesetzten Strafen für den Abort und beschloß härteste Bußen für „Frauen, die ihre Neugeborenen töten oder ihre Leibesfrucht abtreiben“⁹. Im Dekret Gratians wird der Satz Papst Stephans V. berichtet: „Wer die Leibesfrucht durch Abort tötet, ist ein Mörder.“¹⁰ Der hl. Thomas lehrt, der Abort sei eine schwere Sünde, die dem Gesetz der Natur widerspricht¹¹. In der Renaissance-Zeit hat Sixtus V. den Abort mit äußerster

Schärfe verurteilt¹². Ein Jahrhundert später hat Innozenz XI. die Vorschläge mancher Kanonisten, die freizügiger urteilten und den vorsätzlichen Abort vor dem angenommenen Zeitpunkt der Beseelung des neuen Lebewesens zu entschuldigen suchten, abgewiesen¹³. In unserer Zeit haben die letzten Päpste dieselbe Lehre in ganz eindeutiger Weise verkündet. Pius XI. hat auf besonders schwerwiegende Einwände ausdrücklich geantwortet¹⁴. Pius XII. hat den direkten Abort, also den Abort als Zweck oder als Mittel zum Zweck, eindeutig verworfen¹⁵. Johannes XXIII. hat die Lehre der Väter wiederholt, indem er den unantastbaren Charakter des menschlichen Lebens herausstellte, „das von seinem Beginn an das Wirken des Schöpfergottes notwendig macht“¹⁶. Das zweite vatikanische Konzil hat unter Paul VI. den Abort strengstens verurteilt: „Das Leben ist von seiner Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen.“¹⁷ Paul VI. selbst, der wiederholt zu diesem Thema Stellung nahm, hat nie einen Zweifel daran gelassen, „daß diese Lehre der Kirche nicht geändert wurde und nicht geändert werden kann“¹⁸.

III. Vernunftgründe, die hinzukommen

8. Die Achtung des Lebens verpflichtet nicht nur die Christen. Sie ist ein Erfordernis der Vernunft, wenn diese sich darüber Rechenschaft gibt, was eine menschliche Person ist und was sie sein soll. Der Mensch ist aufgrund seiner Vernunftnatur personales Subjekt, das über sich selbst nachdenken kann, und so ist er in der Lage, über sein Tun und sein Schicksal selbst zu bestimmen: Er ist frei. Er ist Herr seiner selbst bzw. genauer, er hat, da er sich in der Zeit verwirklicht, die Mittel, es zu werden. Das ist seine Aufgabe. Seine Seele ist von Gott unmittelbar geschaffen. Sie ist geistig und deshalb unsterblich. So ist der Mensch auf Gott hin offen und findet nur in ihm seine Vollendung. Aber er lebt in der Gemeinschaft von Seinesgleichen und nährt sich gleichsam von den zwischenmenschlichen Beziehungen im unverzichtbaren sozialen Zusammenleben. Gegenüber der Gesellschaft und den anderen Menschen hat jede Person ein Recht auf Selbstbesitz, ein Recht auf ihr Leben und seine verschiedenen Güter. Das verlangt von allen ihr gegenüber eine strenge Gerechtigkeit.

9. Doch das irdische Leben enthält nicht alles, was zur Person gehört. Sie besitzt einen höheren Grad von Leben, das nicht enden kann. Das leibliche Leben ist ein fundamentales Gut; es ist auf dieser Erde die Vorbedingung für alle anderen Güter. Aber es gibt höhere Güter. Es kann legitim, ja notwendig sein, sich ihretwegen der Gefahr auszusetzen, daß man es verliert. In einer Gesellschaft von Personen ist das Gemeinwohl ein Ziel, dem die einzelnen dienen und dem sie private Vorteile unterordnen müssen. Aber dieses ist nicht das letzte Ziel der menschlichen Person; und so gesehen ist die Gesellschaft ganz in den Dienst der Person gestellt; denn diese kann ihr höchstes Ziel nur in Gott erreichen. Im letzten ist sie Gott allein unterworfen. Man kann deshalb den Menschen nie als bloßes Instrument zur Erreichung eines höheren Zieles gebrauchen.

10. Es ist Aufgabe der moralischen Ordnung, über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Person und Gesellschaft die Gewissen zu erhellen. Sache des Rechts ist es, zu bestimmen und zu regeln, welche Verbindlichkeiten zu erfüllen sind. Es gibt aber verschiedene Rechte, die nicht die menschliche Gesell-

schaft von sich aus zuteilen kann, weil sie ihr vorgehen. Sie muß sie aber schützen und ihnen Geltung verschaffen. Es handelt sich dabei größtenteils um solche, die heute als „Menschenrechte“ bezeichnet werden. Unser Zeitalter rühmt sich, sie klar formuliert zu haben.

11. Das erste Recht der Person ist das Recht auf Leben. Ihr eignen andere Güter, von denen manche höher sind. Aber das Recht auf Leben ist Grundlage und Voraussetzung der übrigen. Deswegen ist es mehr als die anderen zu schützen. Die Gesellschaft oder die öffentliche Autorität, gleichgültig in welcher Form sie auftritt, kann dieses Recht nicht den einen reservieren und den anderen wegnehmen. Jede Diskriminierung, ob aufgrund der Volkszugehörigkeit oder des Geschlechts, der Hautfarbe oder der Religion, ist böse. Denn dieses Recht ist nicht Ausfluß fremder Gnade, sondern geht jeder Gnade vor und muß deshalb anerkannt werden. Wird es geleugnet, so wird die strikte Gerechtigkeit verletzt.

12. Eine Diskriminierung, die sich auf verschiedene Lebenszeiten bezieht, ist nicht eher entschuldbar als irgendeine andere. Das Recht auf Leben gebührt voll auch dem Greis, selbst wenn er schon sehr geschwächt ist; auch wer unheilbar krank ist, verliert es nicht. Der Neugeborene hat den gleichen Anspruch darauf wie der Erwachsene. Jedes menschliche Leben ist ab dem Zeitpunkt zu achten, an dem seine Entstehung ihren Anfang nimmt. Mit der Befruchtung des Eies hat das Leben bereits begonnen, das weder dem Vater noch der Mutter gehört, sondern wirklich neues menschliches Leben ist, das sich um seiner Selbst willen entwickelt. Es wird niemals menschliches Leben werden, wenn es das nicht schon von da an gewesen ist.

13. Die neuere Genetik bestätigt diesen Sachverhalt, der immer eindeutig war und in keinsten Weise von der Diskussion über den Zeitpunkt der Beseelung berührt wird¹⁹, in eindrucksvoller Weise. Sie hat gezeigt, daß vom ersten Augenblick an eine feste Struktur bzw. ein genetisches Programm vorhanden ist. Der Mensch, und zwar dieser konkrete individuelle Mensch ist bereits mit allen ihm eigenen und vorgeprägten Eigenschaften ausgestattet. Ab der Befruchtung beginnt das Abenteuer eines menschlichen Lebens. Seine verschiedenen Fähigkeiten brauchen Zeit, sich zu ordnen und auf das Handeln vorbereitet zu werden. Auf jeden Fall gilt, daß die heutige Wissenschaft, auch in ihrer am meisten entwickelten Form, denen, die die Abtreibung begünstigen, kein einziges wirksames Argument liefert. Im übrigen ist es nicht Aufgabe der Biologie, Entscheidungsurteile über philosophische und moralische Fragen zu fällen, wie es die Frage nach dem Augenblick der Entstehung der menschlichen Person und nach der Erlaubtheit des Aborts ist. Vom Standpunkt der Moral aus ist klar: Auch wenn ein Zweifel darüber bestünde, ob die Frucht der Empfängnis bereits eine menschliche Person ist, ist es objektiv eine schwere Sünde, die Gefahr einer Tötung auf sich zu nehmen. Es ist bereits ein Mensch, wer es sein wird²⁰.

IV. Antworten auf verschiedene Einwände

14. Das göttliche und selbst das natürliche Gesetz schließen also jedes Recht auf direkte Tötung eines unschuldigen Menschen aus. Doch wären die Gründe, die zur Verteidigung des Aborts vorgetragen werden, immer offenkundig böse oder nichtssagend, würde diese Frage weniger heftig diskutiert. Was

sie so brennend macht, ist die Tatsache, daß in gewissen, vermutlich sogar recht zahlreichen Fällen die Ablehnung des Aborts wichtige Güter beeinträchtigt, die man normalerweise nicht aufgeben möchte und die manchmal als vorrangig erscheinen können. Wir können solche schwerwiegenden Schwierigkeiten nicht unbeachtet lassen: z. B. kann die Gesundheit der Mutter gefährdet sein oder gar ihr Leben bedroht werden. Ein weiteres Kind kann für die Familie eine große Last sein, besonders, wenn man aus berechtigten Gründen annehmen muß, das Kind sei anormal oder es werde aufgrund eines Mangels behindert bleiben. In manchen Gegenden können auch Fragen der Ehre, der Scham, der Verlust an Würde und sozialer Stellung usw. schwer drücken. Doch ist eindeutig festzustellen, daß aus diesen Gründen niemals objektiv ein Recht auf Entscheidung über das Leben eines anderen abgeleitet werden kann, auch nicht an seinem Beginn. Und was das künftige Glück des Kindes betrifft, kann niemand, auch nicht sein Vater oder seine Mutter, an dessen Stelle treten, selbst dann nicht, wenn es sich noch in einem frühen embryonalen Zustand befindet, und in seinem Namen sich für den Tod anstatt für das Leben entscheiden. Das Kind selbst wird als Erwachsener niemals das Recht haben, sich das Leben zu nehmen. Wenn also nicht einmal es selbst das Recht hat, um so weniger können die Eltern für es den Tod wählen. Das Leben ist ein zu fundamentales Gut, als daß es abgewogen oder verglichen werden könnte mit bestimmten Nachteilen, und seien diese noch so groß²¹.

15. Die Emanzipationsbewegung der Frau wird voll gebilligt²², wenn sie vornehmlich darauf zielt, die Frau von ungerechter Diskriminierung zu befreien. In dieser Frage bleibt in den verschiedenen Kulturkreisen in der Tat viel zu tun. Doch die Natur kann nicht geändert werden. Weder die Frau noch auch der Mann können sich den Aufgaben, die die Natur ihnen auferlegt, entziehen. Und im übrigen wird jede öffentlich zuerkannte Freiheit begrenzt durch sichere Rechte der anderen.

16. Dasselbe ist zum Anspruch auf sexuelle Freiheit zu sagen. Wenn darunter die fortschreitende Herrschaft der Vernunft und der echten Liebe über den Naturtrieb zu verstehen ist, ohne daß die Lust entwertet wird, sondern so, daß sie ihren rechten Platz erhält — in dieser Beherrschung liegt allein die wahre Freiheit —, ist nichts dagegen einzuwenden. Eine solche Freiheit wird sich immer davor hüten, die Gerechtigkeit zu verletzen. Wenn man aber im Gegenteil damit meint, Mann und Frau seien in der Weise „frei“, daß sie sich der sexuellen Lust bis zur Sättigung hingeben können, ohne eine Rücksicht auf das Gesetz oder die notwendige Hinordnung des Sexuallebens auf die Früchte seiner Fruchtbarkeit²³, dann hat ein solches Denken nichts Christliches an sich. Im Gegenteil! Es ist menschenunwürdig. Auf jeden Fall leitet sich daraus kein Recht ab, über das Leben anderer, und sei es auch nur im embryonalen Zustand, zu verfügen oder, weil es Erschwernisse bringt, es auszulöschen.

17. Der Fortschritt der Wissenschaften wird den technischen Experten immer größere und verfeinerte Eingriffsmöglichkeiten an die Hand geben, die im Guten wie im Schlechten schwerwiegende Folgen haben können. Aber die Technik kann sich dem Urteil der Moral nicht entziehen; denn sie ist ihrer Natur nach darauf hingeordnet, daß sie dem Menschen dient. Deshalb muß sie den Zielen dienen, auf die der Mensch hingeordnet ist. So wie es niemandem erlaubt ist, die Atomkräfte unterschiedslos zu jedem Zweck zu verwenden, so darf auch niemand das

menschliche Leben behindern oder manipulieren: Jeder Gebrauch der Technik muß im Dienst des Menschen stehen, um seine natürlichen Energien besser auszuwerten, Krankheiten vorzubeugen oder sie zu heilen, seinen Fortschritt besser zu fördern. Auch wenn feststeht, daß die technischen Mittel die Abtreibung in der ersten Zeit der Schwangerschaft immer leichter machen, so ändert sich das moralische Urteil darüber in keiner Weise.

18. Wir wissen, wie schwierig für manche Familien und für manche Völker das Problem der Geburtenregelung ist. Aus diesem Grunde haben das letzte Ökumenische Konzil und die Enzyklika „Humanae vitae“ vom 25. Juli 1968 von „verantwortlicher Elternschaft“ gesprochen²⁴. Im Anschluß an die Konzilskonstitution „Gaudium et spes“ und die Enzyklika „Populorum progressio“ muß jedoch nachdrücklich wiederholt werden, daß der Abort niemals und aus keinem Grund weder von der Familie noch von der politischen Autorität als legitimes Mittel der Geburtenregelung eingesetzt werden darf²⁵. Die Verletzung moralischer Grundwerte bedeutet für das Gemeinwohl immer ein größeres Übel als jedes wirtschaftliche oder demographische Problem.

V. Sittliches Leben und staatliches Gesetz

19. Die Diskussion über die Zulässigkeit des Aborts geht fast überall Hand in Hand mit Auseinandersetzungen um Fragen des Rechts. Es gibt keine einzige Nation, in der Mord nicht verboten ist und unter Strafe steht. In zahlreichen Ländern erstrecken sich dieses Verbot und die Strafe auch auf den besonderen Fall des vorsätzlichen Aborts. Gegenwärtig drängt aber eine breite Strömung in der öffentlichen Meinung auf eine Einschränkung des Verbots. Es läßt sich bereits eine breit gestreute Tendenz feststellen, die auf eine möglichst weitgehende Einschränkung von Zwangsgesetzen zielt, besonders wenn die Privatsphäre davon betroffen wird. Man beruft sich auf den „Pluralismus“: Wenn viele Bürger, speziell die Katholiken, den Abort verurteilen, so billigen ihn viele andere oder betrachten ihn wenigstens als das geringere Übel. Warum sollen also diese gezwungen werden, einer Meinung zu folgen, die sie nicht teilen, besonders in Ländern, wo sie in der Mehrheit sind? Auf der anderen Seite sind die Gesetze gegen den Abort, wo sie noch in Kraft sind, schwierig anzuwenden. Die Vergehen sind zu zahlreich und zu häufig geworden, als daß sie immer bestraft werden könnten. Es ist deshalb, so meint man, für die politischen Autoritäten besser, darüber die Augen zu schließen. Wenn aber ein Gesetz nicht angewandt wird und dennoch in Kraft bleibt, so kann das nicht ohne Schaden auch für die übrigen Gesetze geschehen. Überdies bringt der heimliche Abort die Frauen in größere Gefahren nicht nur für ihre künftige Gesundheit, sondern sogar für das Leben. Können also die Gesetzgeber, selbst wenn sie den Abort weiterhin als ein Übel ansehen, nicht dafür sorgen, daß die Schäden gemindert werden?

20. Diese Gründe und auch andere, die da und dort vorgetragen werden, reichen nicht aus, um die gesetzliche Freigabe des Aborts zu rechtfertigen. Gewiß kann das staatliche Gesetz nicht alle sittlichen Bereiche umfassen und alles, was böse ist, bestrafen. Niemand verlangt das von ihm. Es muß oft das letztlich kleinere Übel tolerieren, um ein größeres zu vermeiden. Man muß sich aber vor dem hüten, was geschehen kann, wenn Gesetze geändert werden: Viele halten für erlaubt, was möglicher-

weise nur ein Verzicht auf Strafe ist. Im Falle des Aborts scheint der Strafverzicht so ausgelegt zu werden, als ob der Gesetzgeber den Abort nicht mehr als Verbrechen gegen das Leben ansehe, da Mord weiterhin streng bestraft wird. Es ist richtig, daß das Gesetz nicht die Aufgabe hat, zwischen verschiedenen Meinungen zu wählen und die eine mehr vorzuschreiben als die andere. Doch das Leben des Kindes ist jeder Meinung überzuordnen. Zu seiner Zerstörung kann man sich nicht auf die Meinungsfreiheit berufen.

21. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzes, nur zu registrieren und zu beschreiben, was getan wird, sondern dazu beizutragen, daß es besser gemacht wird. Auf jeden Fall ist es Aufgabe des Staates, jedermanns Rechte zu verteidigen und die Schwächeren zu schützen. Aus diesem Grunde hat er viel Unrecht auszugleichen. Das Gesetz muß nicht alles bestrafen, aber es kann sich nicht zum höchsten und heiligsten aller menschlichen Gesetze, zum Naturgesetz in Gegensatz stellen, das dem Menschen vom Schöpfer als Norm eingegeben ist, das die Vernunft entdeckt und richtig auszulegen versucht. Sie muß es immer besser zu verstehen suchen, aber es ist immer schlecht, ihm zu widersprechen. Das menschliche Gesetz kann manchmal auf Strafe verzichten, aber es kann nicht für gut und zulässig erklären, was dem Naturgesetz widerspricht, denn ein solcher Widerspruch selbst hat schon zur Folge, daß ein Gesetz nicht mehr Gesetz ist.

22. Was immer die staatlichen Gesetze in dieser Sache festlegen, es kann keine Diskussion darüber geben, daß der Mensch nie einem Gesetz gehorchen kann, das in sich unmoralisch ist. Dies trifft zu, wenn ein Gesetz beschlossen wird, das den Abort grundsätzlich erlaubt [*principium liceitatis abortus recipiat — che amette in linea di principio la liceità dell' aborto*]. Er kann sich außerdem nicht [*non potest*] an einer öffentlichen Meinungskampagne beteiligen, die ein solches Gesetz begünstigt, noch kann er es bei Abstimmungen durch seine Stimme unterstützen. Er kann auch nicht bei der Anwendung eines solchen Gesetzes mitwirken. Es darf z. B. nicht geduldet werden, daß Ärzte und Krankenpfleger gezwungen werden, bei einem Abort unmittelbar [*proxime*] mitzuwirken und sich so zwischen dem Gesetz Gottes und ihrem Beruf entscheiden zu müssen.

23. Es ist indessen Aufgabe des Gesetzes, die gesellschaftliche Erneuerung zu fördern und für alle soziale Schichten — angefangen bei den am wenigsten Begünstigten — solche Lebensbedingungen zu ermöglichen, daß immer und überall jedes Kind, das in diese Welt hineingeboren wird, auf menschenwürdige Weise aufgenommen werden kann. Familienzulagen und Beihilfen für ledige Mütter, Kindergeld, Statute für uneheliche Kinder und ein gut geordnetes Adoptionsrecht, das alles sind positive und fruchtbare Maßnahmen; sie gilt es zu fördern, damit eine ebenso wirklich mögliche wie ehrenhafte Alternative zum Abort zu Gebote steht.

VI. Schlußbemerkungen

24. In der Beobachtung des göttlichen Gesetzes dem Gewissen zu folgen ist nicht immer leicht. Es kann Opfer und Lasten auferlegen, die nicht unterschätzt werden dürfen. Manchmal ist heroische Standhaftigkeit erforderlich, um solchen moralischen Forderungen nachkommen zu können. Dennoch muß eindeutig festgestellt werden, daß eine solch wahre und aufrichtige Gewissenstreue der Weg zum authentischen Fortschritt

der menschlichen Person ist. Und alle, die dafür zuständig sind, müssen aufgerufen werden, die Lasten vieler Väter und Mütter, vieler Familien und Kinder, die sich in äußerst schwierigen und fast unlösbaren Situationen befinden, zu erleichtern.

25. Die Einschätzung der Dinge darf sich bei Christen nicht auf die Grenzen des irdischen Lebens beschränken. Sie wissen, daß sich in diesem gegenwärtigen Leben ein anderes vorbereitet und daß dieses [andere] von einem solchen Gewicht ist, daß alles an ihm gemessen werden muß²⁶. Das heißt, daß es in diesem Leben kein absolutes Unglück gibt, und sei es auch das überaus schmerzliche Geschick, ein geistig oder körperlich behindertes Kind großzuziehen. Hier geht es um die vom Herrn verkündete Umkehrung der Worte: „Selig, die weinen, denn sie werden getröstet werden“ (Mt 5, 5). Es würde also dem Evangelium den Rücken kehren, wer das Glück am Fehlen von Leiden und Elend in dieser Welt messen wollte.

26. Dies kann jedoch nicht bedeuten, daß man sich gegenüber solchem Elend gleichgültig verhalten darf. Im Gegenteil! Jeder beherzte Mensch, auf jeden Fall jeder Christ, muß bereit sein, nach Kräften Abhilfe zu schaffen. Das gehört zum Liebesgebot, dessen erste Aufgabe immer die Herstellung gerechter Verhältnisse sein muß. Der Abort kann niemals gebilligt werden, aber zu bekämpfen sind vor allem die Ursachen. Dies alles verlangt nach einer politischen Aktion, insbesondere im Bereich der Gesetzgebung. Doch zugleich müssen die guten Sitten gefördert werden; es muß den Familien, den Müttern und Kindern wirksam geholfen werden. Die Medizin hat zum Wohl der Menschen bereits große Fortschritte gemacht. Und noch weitere sind zu erwarten. Es ist Aufgabe der Ärzte, das Leben möglichst zu erhalten und zu fördern, und nicht, es auszulöschen. Zu wünschen ist auch, daß durch geeignete Institutionen oder, wenn diese fehlen, durch christliche Großzügigkeit und karitativen Eifer alle Formen von Hilfstätigkeit gefördert werden.

27. Wirksames Handeln im Bereich der Sitten ist nicht möglich, wenn man sich nicht zugleich der Auseinandersetzung um die Ideen stellt. Es kann nicht ohne Widerspruch zugelassen werden, daß eine Mentalität oder, vielleicht genauer, ein Gemütszustand sich ausbreitet, für den die Fruchtbarkeit ein Übel ist. Nicht alle Formen der Zivilisation begünstigen in gleicher Weise die kinderreiche Familie. Diese haben in der städtischen Industriekultur mit besonders großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Deswegen hat die Kirche in neuerer Zeit wiederholt von „verantwortlicher Elternschaft“ als einer echten Übung menschlicher und christlicher Klugheit gesprochen. Aber solch kluges Verhalten wäre ohne Großmut nicht echt. Es weiß um die Größe der Aufgabe, bei der Weitergabe des Lebens mit dem Schöpfer mitwirken zu können und damit der Gesellschaft neue Mitglieder und der Kirche neue Kinder zu schenken. Es gehört zu den Grundsorgen und -bemühungen der Kirche Christi, daß sie Leben schützt und fördert. Sie denkt in erster Linie an das Leben, das Christus in die Welt gebracht hat: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in reichlicher Fülle haben“ (Joh 10, 10). Aber das Leben kommt in allen seinen Stufen von Gott, und das leibliche Leben ist für den Menschen ein unverzichtbarer Anfang. In dieses irdische Leben ist die Sünde eingebrochen und hat Schmerz und Tod vermehrt und noch schwerer gemacht. Doch Jesus hat die Last auf sich genommen und verwandelt. Den Glaubenden werden die Schmerzen, ja sogar der Tod zum Instrument der Auferstehung. Deswegen konnte der hl. Paulus sagen: „Die Leiden dieser Zeit

sind nichts im Vergleich zur künftigen Herrlichkeit, die in euch offenbar werden wird“ (Röm 8, 18). Zum Vergleich kann man mit Paulus hinzufügen: „Denn unsere augenblicklich geringfügige Trübsal erwirkt uns eine von Fülle zu Fülle anwachsende, alles überwiegende ewige Herrlichkeit“ (2 Kor 4, 17).

¹ Eine Anzahl bischöflicher Dokumente findet sich in *G. Caprile*, *Non uccidere. Il Magistero della Chiesa sull'aborto*. Teil II, S. 47 bis 300, Rom 1973. ² *Regimine Ecclesiae universae*, III, 1, 29. Vgl. ebd., 31 (AAS 59, 1967, 897). „Sie hat sich mit allen Fragen zu befassen, die sich auf die Glaubens- und Sittenlehre beziehen oder mit dem Glauben selbst verknüpft sind.“ ³ „Lumen gentium“, Nr. 12 (AAS 57, 1965, S. 16–17). — Diese Erklärung behandelt nicht alle mit dem Abort zusammenhängenden Fragen. Es ist die Aufgabe der Theologen, sie zu untersuchen und darüber zu diskutieren. Sie erinnert nur an einige grundlegende Prinzipien, die für die Theologen selbst Licht und Maßstab sein müssen und durch die alle Christen ihre Gewißheit über Grundzüge der katholischen Glaubenslehre bestärken [können]. ⁴ „Lumen gentium“, Nr. 25 (AAS 57, 1965, S. 29–31). ⁵ Die heiligen Verfasser stellen keine philosophischen Überlegungen über die Beseelung der Leibesfrucht an, sondern beziehen sich auf den der Geburt vorausgehenden Lebensabschnitt als den, der in der besonderen Obhut Gottes steht. Gott erschafft und bildet den Menschen gleichsam wie seiner Hände Werk (vgl. Ps 118, 7). Zum erstenmal spricht wohl Jer (1, 5) darüber. Doch findet sich das Argument in vielen anderen Schriftstellen wieder. Vgl. Is 49, 13; 46, 3; Job 10, 8–12; Ps 22, 10; 71, 6; 139, 13. Im Lukasevangelium lesen wir: „Denn siehe, sobald die Stimme deines Grußes an mein Ohr drang, hüpfte das Kind vor Freude in meinem Schoße“ (1, 44). ⁶ *Didache*, ed. Funk, *Patres Apostolici*, V, 2. — Der Barnabasbrief, XIX, 5, bedient sich derselben Ausdrücke (Funk, a. a. O., S. 91–95). ⁷ *Athenagoras*, *Bittschrift für die Christen*, 35 (P. G. 6, 970; *Sources Chrétiennes* = S. C. 33, S. 166–167). Vgl. auch den Brief an Diogenet V, 6 (Funk, a. a. O., I, 399; S. C. 33), der von den Christen sagt: „Sie zeugen Kinder, treiben aber die Leibesfrucht nicht ab.“ ⁸ *Tertullian*, *Apologeticum*, IX, 8 (P. L. I, 314–320; *Corp. Christ. I*, S. 103, 1.31–36). ⁹ Kanon 21 (Mansi, 14, S. 909). Vgl. Die Konzilien von Elvira, Kanon 63 (Mansi, 2, S. 16) und von Ankyra, Kanon 21 (ebd., 519), sowie das Dekret Gregors III. über die Buße, die denen aufzuerlegen war, die sich dieses Vergehens schuldig gemacht hatten (Mansi, 12, 292, c. 17). ¹⁰ *Gratian*, *Concordantia discordantium canonum*, c. 20, C. 2, S. 2. Im Mittelalter berief man sich oft auf die Autorität des hl. Augustinus, der in *De nuptiis et concupiscentiis*, c. 15 schreibt: „Mitunter geht diese unzüchtige Grausamkeit oder diese grausame Unzucht so weit, daß man sich sterilisierende Gifte besorgt. Und wenn diese nicht zum Ziel führen, wird die Leibesfrucht im Mutterschoß abgetrieben, so daß das Kind zugrunde gerichtet wird, bevor es gelebt hat oder wenn es im Mutterschoß schon lebte, getötet wird, bevor es geboren wird.“ (P. L. 44, 423–424; CSEL 33, 619. Vgl. das Dekret Gratians, q. 2, C 32, c. 7). ¹¹ *Sentenzenkommentar*, Buch IV, Teil 31, *textus expositio*. ¹² *Constitutio Effraenatum* von 1588 (*Bullarium Romanum*, V, 1, S. 25–27; *Fontes Iuris Canonici*, I, Nr. 165, S. 308–311). ¹³ *Dz.-Sch.* 1184. Vgl. auch die Konstitution „*Apostolicae Sedis*“ von *Pius IX.* (*Acta Pii IX*, V, 55–72; *ASS* 5 (1869) 305–331; *Fontes Iuris Canonici III*, Nr. 552 (S. 24–31)). ¹⁴ Enzyklika „*Casti connubii*“, AAS 22 (1930) 562–565; *Dz.-Sch.* 3719 bis 3721. ¹⁵ Die Erklärungen *Pius' XII.* sind eindringlich, genau und zahlreich; sie machten für sich allein ein eigenes Studium notwendig. Wir zitieren, weil er dort das Prinzip in seiner ganzen Universalität formuliert, nur die Ansprache an die italienische Ärztevereinigung Sankt Lukas vom 12. November 1944: „Solange ein Mensch nicht schuldig ist, ist sein Leben unantastbar. Deshalb ist jeder Akt unerlaubt, der es direkt zu zerstören trachtet, sei es, daß diese Zerstörung als Ziel oder nur als Mittel zum Ziel verstanden wird, sei es, daß es sich um embryonales Leben, um das Stadium seiner vollen Entfaltung oder um Leben in seiner Endphase handelt“ (*Discorsi e radiomessaggi*, VI, S. 183 f.). ¹⁶ Enzyklika „*Mater et magistra*“, AAS 53 (1961) S. 447. ¹⁷ „*Gaudium et spes*“ II, Kap. 1, Nr. 51. — Vgl. ebd., Nr. 27 (AAS 58 [1966] 1072; vgl. 1047). ¹⁸ Ansprache „*Salutiamo con paterna effusione*“, vom 9. Dezember 1972, AAS (1972) S. 737. — Unter den Texten über diese unwandelbare Lehre ist besonders an die Erklärung des Heiligen Offiziums zu erinnern, durch die die direkte Abtreibung verurteilt wird (AAS 17, 1884, 556; 22, 1888–1890, 748; *Dz.-Schr.* 3258). ¹⁹ Diese Erklärung läßt mit Absicht die Frage nach dem Zeitpunkt der Beseelung

beiseite. Es gibt darüber keine einmütige Tradition, da die Autoren unter sich uneins sind. Für die einen vollzieht sie sich im ersten Augenblick des Lebens, andere meinen, dies geschehe nicht vor der Einnistung. Es ist nicht Aufgabe der Wissenschaft, diese Fragen zu entscheiden, denn die Existenz einer unsterblichen Seele gehört nicht in ihre Zuständigkeit. Es handelt sich im eigentlichen Sinne um eine philosophische Frage, von der jedoch diese moralische Aussage aus zwei Gründen in keiner Weise abhängt. 1. Auch wenn angenommen wird, die Beseelung finde später statt, ist im Fötus doch schon beginnendes *menschliches* Leben (das biologisch feststeht), das die Seele vorbereitet und das auf diese angelegt ist, während die Seele ihrerseits die von den Eltern empfangene Natur vervollkommen soll. 2. Es genügt, daß die Leibesfrucht *wahrscheinlich* beseelt ist (das Gegenteil kann niemals behauptet werden). Dieses Leben beseitigen hieße die Gefahr auf sich nehmen, einen Menschen zu töten, der sozusagen nicht nur in Erwartung, sondern bereits beseelt ist. ²⁰ *Tertullian*, vgl. Anm. 8. ²¹ Kardinalstaatssekretär *Jean Villot* schrieb am 10. Oktober 1973 über den Schutz des menschlichen Lebens an Kardinal *Döpfner*: „(Die Kirche) kann jedoch zur Behebung solcher Notsituationen weder empfängnisverhütende Mittel noch erst recht die Abtreibung als sittlich erlaubt anerkennen“ (L'Osservatore Romano, Rom, dt. Wochenausgabe, 26. 10. 73, S. 3). ²² Enzyklika „*Pacem in terris*“, AAS 55 (1963) S. 267. — Konst. „*Gaudium et spes*“, Nr. 29. — Paul VI., Ansprache „*Salutiamo*“, AAS 64 (1972) S. 779.

²³ „*Gaudium et spes*“, II, Kap. 1, Nr. 48: „Durch ihre natürliche Eigenart sind die Institutionen der Ehe und die eheliche Liebe auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet und finden darin gleichsam ihre Krönung.“ Ebd., Nr. 50: „Ehe und eheliche Liebe sind ihrem Wesen nach auf Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet.“ ²⁴ „*Gaudium et spes*“, Nr. 50 und 51. Paul VI., Enzyklika „*Humanae vitae*“, Nr. 10 (AAS 60 [1968] S. 487). — Verantwortliche Elternschaft setzt in der Frage der Geburtenregelung voraus, daß nur erlaubte Mittel angewandt werden (vgl. Enzyklika „*Humanae vitae*“, Nr. 14, a. a. O. S. 490). ²⁵ „*Gaudium et spes*“, Nr. 87. Paul VI., Enzyklika „*Populorum progressio*“, Nr. 31; Ansprache vor den Vereinten Nationen, AAS 57 (1965), S. 883. Johannes XXIII., Enzyklika „*Mater et magistra*“, AAS 53 (1961) S. 445—448. ²⁶ Kardinalstaatssekretär *Villot* schrieb an den Katholischen Weltärztekongreß, der am 26. Mai 1974 in Barcelona zu Ende ging: „Was das Leben betrifft, so ist dieses gewiß nicht einsinnig. Man müßte vielmehr von einer Bündelung von Lebensschichten sprechen. Und man kann die verschiedenen Schichten nicht, ohne sie gewaltsam zu verstümmeln, verkürzen. Sie sind in einer strikten Dependenz und Wechselwirkung zueinander: der körperliche, der seelische und der geistige Bereich und dann jener Seelengrund, auf dem das durch die Gnade empfangene göttliche Leben durch die Gaben des Heiligen Geistes sich ausbreiten kann“ (Osservatore Romano, 29. 5. 74).

Gegen die Diskriminierung der Christen im Bildungs- und Erziehungswesen

Ein Hirtenwort der katholischen Bischöfe in der DDR

Am 17. November 1974 wurde in allen katholischen Gottesdiensten im Gebiet der DDR der folgende Hirtenbrief der Berliner Ordinarienkonferenz verlesen. Er richtet sich gegen die Benachteiligung und Behinderung der Christen in Schule, Erziehung und Ausbildung. Die Bischöfe wenden sich gegen die durch Staatsmonopol aufoktroierten Erziehungsziele und das ihnen zugrundeliegende Menschenbild, das den Staatsbürger auf den dialektischen Materialismus festlegt, der (selbst eine Art Glaube) den Glauben zum Aberglauben stempelt und das Christentum in seinem Glauben wie in seinem geschichtlichen Wirken verzerrt. Angesichts der die bekennenden Christen diskriminierenden Praxis, berufen sich die Bischöfe auf die in der Charta der Vereinten Nationen und auch in der Verfassung der DDR niedergelegten Garantie des Rechts auf Religionsfreiheit, die das Recht auf gleiche Bildungschancen einschließt.

Die in der Berliner Ordinarienkonferenz versammelten Bischöfe fühlen sich verpflichtet, ein Wort über die christliche Erziehung an die Gemeinden zu richten. Die gegenwärtige Situation drängt uns dazu. Wir müssen sprechen, um die heranwachsende Generation vor Schaden zu bewahren. Wir müssen für ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit eintreten und für ihr Recht auf Bildung. Wir wenden uns mit diesem Wort an alle, denen junge Menschen anvertraut sind: an die Eltern und an die Erzieher. In besonderer Weise richtet sich unser Wort an die jungen Christen unserer Gemeinden.

Wir möchten Eltern, Erzieher und Jugendliche auf ihrem oft schweren Weg bestärken und ermutigen und ihnen danken für ihre Treue zu Christus und der Kirche.

1. Die Stimme der Kirche im Konzil

1. 1. Die Kirche hat im Konzil mit Nachdruck die entscheidende Bedeutung der Erziehung dargestellt, und zwar einer *ganzheitlichen Erziehung*, die der Entfaltung des einzelnen und dem gesellschaftlichen Fortschritt dient. Das Ziel einer solchen Erziehung ist die harmonische Entfaltung aller körperlichen, sittlichen und geistigen Anlagen. Sie erstrebt ein Wachsen in wahrer Freiheit und ein tiefes Verantwortungsbewußtsein. Nur so kann sie wirksam werden zum Aufbau einer Welt, die menschlicher gestaltet werden muß.

Jede einseitige Erziehung, sei es die Beschränkung auf ein rein materialistisches Menschenverständnis oder auf einen sogenannten rein religiösen Bereich, wird dem ganzen Menschen nicht gerecht.

1. 2. *Die Eltern haben das erste Recht* und deshalb — wie das Konzil sagt — die überaus schwere Verpflichtung zur Erziehung der Kinder. Ihr Erziehungswirken ist so entscheidend, daß es dort, wo es fehlt, kaum zu ersetzen ist. Die Eltern dürfen deshalb die Erziehung nicht aus der Hand geben, und kein anderer darf sie ihnen aus der Hand nehmen. Auch der Staat darf kein Erziehungsmonopol beanspruchen. Er muß seine Erziehungsaufgaben unter Beachtung des elterlichen Willens erfüllen.

1. 3. Die Kirche hat ein besonderes Erziehungsrecht. Sie hat die Aufgabe, allen Menschen den Heilsweg zu verkünden und den Gläubigen das Leben Christi mitzuteilen. Darum haben alle Christen das *Recht auf eine christliche Erziehung*.

Ihr Ziel ist die Bildung der christlichen Persönlichkeit, die Formung des Menschen nach dem Bilde Christi, die Prägung des